

**Rechtswissenschaftliche
Fakultät**
Institut f. Strafrecht und Kriminologie
Abteilung für Kriminologie
Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Katharina Beclin

An das

Bundesministerium für Justiz
und das Präsidium des Nationalrates
auf elektronischem Weg

(team.s@bmj.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at;

Schenkenstraße 8-10
A- 1010 Wien
T+43-1-4277-346 24
F+43-1-4277-9 346
katharina.beclin@univie.ac.at
<http://www.univie.ac.at/kriminologie/>

Wien, am 8. März 2013

Betreff: BMJ-S318.033/0002-IV 1/2013

**ERGÄNZENDE Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Strafgesetzbuch geändert werden soll
(Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013)**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr.in Beatrix Karl!

Sehr geehrter Herr Dr. Christian Manquet!

Sehr geehrte Abgeordnete zum Nationalrat!

- 1) **Korrektur zu meiner Stellungnahme vom 27. Februar 2013 hinsichtlich der (vermeintlich zulässigen) Voraussetzung „unlauterer Mittel“ für die Strafbarkeit von Menschenhandel zu Lasten Minderjähriger**

Anders, als in Punkt 3 auf Seite 3 meiner Stellungnahme vom 27.2.2013 (8/SN-462/ME) irrtümlich (aufgrund des vermeintlich auf Jugendliche zugeschnittenen Tatmittels der „Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit“) angenommen, erlaubt es die Richtlinie 2001/36/EU gerade nicht, die Strafbarkeit von Kinderhandel von den in Art 2 Abs 1 der Richtlinie genannten Mitteln abhängig zu machen. Dies obwohl das Mittel der „Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit“ vermutlich in allen typischen Fällen von Kinderhandel vorliegen dürfte. (Herzlicher Dank gebührt in diesem Zusammenhang Kollegen Tipold, der

mich auf diesen Irrtum bzw. den Widerspruch meines Vorschlags zu Art 2 Abs 5 der Richtlinie aufmerksam gemacht hat!)

Inwiefern der Strafbarkeitsvoraussetzung „zum Zwecke der Ausbeutung“ dadurch entsprochen werden könnte, dass man verlangt, dass die Tathandlungen unter solchen Umständen erfolgen, die typischerweise die Gefahr der Ausbeutung schaffen oder erhöhen, ist fraglich. Dem Wortlaut würde natürlich am ehesten eine überschießende Innentendenz in Form einer Ausbeutungsabsicht entsprechen, was aber noch größere Beweisprobleme aufwerfen würde, als die gegenwärtige österreichische Lösung, die den (einfachen) Ausbeutungsvorsatz genügen lässt.

2) Besondere Bedeutung der Legaldefinition von Ausbeutung

Da also insoweit – gerade bei Kinderhandel – aller Voraussicht nach nicht auf den erweiterten Vorsatz verzichten werden kann, wäre es von besonderer Bedeutung, eine Legaldefinition von „Ausbeutung“ vorzusehen.

In diese sollte dann jedenfalls auch der Hinweis aufgenommen werden, dass „bei Minderjährigen“ „die Grenze, wann Ausbeutung vorliegt“, „früher zu ziehen“ ist, da auf ihre körperliche, geistige, seelische, moralische und soziale Entwicklung sowie auf ihre Ausbildung Bedacht zu nehmen ist.“ (vgl. 462/ME XXIV. GP - Ministerialentwurf - Vorblatt und Erläuterungen zu § 104a Abs 1 StGB, 10)

3) Anmerkungen zur Auslegung der (aktuell nicht veränderten) Tathandlungen des „Anbietens“, „Weitergebens“ und „Anwerbens“

In den EBRV (EBRV StRÄG 2004 294 BlgNR XXII. GP, 13) wird „Anbieten“ mit der „Erklärung“ gleichgesetzt, „zur Überlassung oder Vermittlung einer (konkreten) Person für einen der in Rede stehenden Ausbeutungszwecke bereit zu sein“.

Diese Interpretation, die auch in der Kommentarliteratur (*Schwaighofer WK² StGB § 104a Rz 5 und Nimmervoll SbgK StGB Rz 34*) übernommen wurde, ist jedoch insoweit irreführend, als hier durch Vermengen von Elementen des äußeren und inneren Tatbestands der Eindruck geweckt wird, die Widmung zur Ausbeutung müsse im Rahmen des „Anbietens“ zumindest konkludent erklärt werden, um den Tatbestand zu erfüllen. Dies ist aus dem Wortlaut von § 104a StGB aber nicht ableitbar, zumal die Ausbeutung nicht Teil des äußeren Tatbestands ist, sondern nur vom erweiterten Vorsatz erfasst werden muss. Hierfür reicht gemäß § 5 Abs 1 Satz 2 StGB Eventualvorsatz, also, dass der Täter es ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet, dass es (in späterer Folge) zu einer Ausbeutung des Opfers kommen könnte. Würde man nun verlangen, dass das Anbieten „zum Zweck der Ausbeutung“ erfolgt, so würde dies dem Erfordernis der Absicht (§ 5 Abs 2 StGB) entsprechen und zu dem m.E. gravierenden Wertungswiderspruch führen, dass das „Anbieten“, also eine Vorbereitungshandlung die – etwa im Vergleich zum „Befördern“ oder „Beherbergen“ – oft schon unmittelbar der Ausbeutung vorangeht, nur unter strengerem Voraussetzungen zur Strafbarkeit führt als etwa das bloße Befördern. Dies kann der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben. Vielmehr muss, um Wertungswidersprüche zu vermeiden, der äußere Tatbestand unabhängig davon als erfüllt gesehen werden, ob überhaupt ein Zweck, bzw. wenn ja, welcher Zweck vereinbart oder vorgeschoben wurde. Eine diesbezügliche Einschränkung

würde auch die praktische Bedeutung dieser Handlungsalternative stark reduzieren, zumal einschlägige TäterInnen i.d.R. alles vermeiden werden, das auf den (wahren) Zweck ihres Handelns hindeuten könnte.

Auch die Ausführungen der EBRV StRÄG 2004 294 BlgNR XXII. GP, 13 zur Tathandlung des „Weitergebens“ könnten zu Irritationen führen. Hier heißt es nämlich, dass das Weitergeben jede Art von „Übergabe“ oder „Übertragung“ einer Person einschließe, insbesondere auch Vorgänge, „die einem Kauf, Tausch, einer Vererbung oder sonstigen Abtretung eines Menschen gleichkommen“. „Unter diesem Aspekt“ sei diese Tathandlung „insbesondere im Zusammenhang mit der Verfolgung von Auslandsstrafaten“ von Bedeutung, „soweit in anderen Kulturkreisen Herrschaftsverhältnisse bestehen, die derartige ‚Übertragungen‘ von Personen [...] zulassen“. Diese Formulierung könnte so (miss)verstanden werden, dass die (gesellschaftliche oder rechtliche?) Zulässigkeit einer solchen Verfügung über Personen die Voraussetzung für die Tatbestandsmäßigkeit des „Weitergebens“ sei.

Dies würde aber den Zweck der Bestimmung weitgehend konterkarieren, da dann möglicherweise gerade Fälle, in denen beispielsweise gewaltsam gesellschaftlich nicht akzeptierte bzw. rechtlich nicht zulässige Gewaltverhältnisse hergestellt wurden, nicht subsumiert werden könnten. Es ist daher davon auszugehen, dass auch die Formulierung „Weitergeben“ rein auf die faktischen Vorgänge abstellt und die Rechtskonformität oder Gültigkeit eines gegebenenfalls zugrunde liegenden „Rechtsgeschäftes“ keine Rolle spielen.

Ähnlich missverständlich ist die Formulierung in den EBRV, wonach „Anwerben“ bedeuten würde, „jemanden dazu zu verpflichten, sich in einer der genannten Formen ausbeuten zu lassen“. Denn das in Abs 2 an erster Stelle genannte „unlautere Mittel“ der „Täuschung [des Opfers] über Tatsachen“ zielt ja typischerweise gerade darauf ab, dass über den wahren Zweck des Anwerbens getäuscht wird. Somit ist die vorgeschlagene Auslegung, wonach „Anwerben“ bedeute, jemanden zu verpflichten, sich ausbeuten zu lassen, weder mit dem Zweck noch mit dem Wortlaut der Bestimmung vereinbar. Vielmehr müsste man unter „Anwerben“ das Verpflichten oder Einstellen zum Zwecke der Ausübung jeder beliebigen Tätigkeit verstehen, unabhängig davon, ob die Betroffenen nach dem Willen der TäterInnen tatsächlich die vereinbarte Tätigkeit ausüben sollen oder diese in Wahrheit bloß „vorgeschoben“ wurde, um die Opfer zum Vertragsabschluss zu verleiten und sie dann anschließend einer ganz anderen Tätigkeit zuführen zu können.

4) Zur im Rahmen des Begutachtungsverfahrens angeregten Novelle des § 218 StGB

Da die in der öffentlichen Diskussion mehrfach angeregte Novelle des § 218 StGB von einzelnen Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aufgegriffen wurde, obgleich sie leider noch nicht Eingang in den vorliegenden Entwurf gefunden hatte, möchte ich auch hierzu kurz Stellung nehmen.

Sexuelle Belästigung kann aufgrund ihrer Verbreitung, der mangelhaften Ahndung und der Tendenz, diese Übergriffe zu verharmlosen, durchaus als eine Form von struktureller Gewalt gegen Frauen bezeichnet werden.

Gemäß der 2011 präsentierten Prävalenzstudie „Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld“ des Österreichischen Instituts für Familienforschung (Hrsg.) berichten 35% der befragten Frauen und 7% der befragten Männer, dass sie im Erwachsenenalter von jemandem gegen ihren Willen „berührt oder zu küssen versucht“ worden wären. 12,6% aller befragten Frauen haben einen solchen Übergriff erlebt und ihn als bedrohlich empfunden; dasselbe trifft dagegen nur auf 1,4% aller befragten Männer zu.

In der Kindheit erlebten laut dieser Studie rund 22% der Mädchen und 9% der Burschen „körperliche Berührungen, die sexuell belästigend oder bedrängend waren“. (Ebda, S 11)

Solche Erlebnisse können nicht nur zu vorübergehender Verunsicherung in vergleichbaren Situationen und entsprechenden Vermeidungsstrategien führen (Meiden öffentlicher Verkehrsmittel, Meiden von Tanzveranstaltungen, Angst, zum Chef vorgeladen zu werden etc.) sondern auch traumatisierend wirken. Je nach den Tatumständen kann es nämlich für das Opfer im Zeitpunkt des Übergriffes völlig unklar sein, ob es sich dabei um eine (vermeintlich nicht strafwürdige) sexuelle Belästigung oder vielmehr um den Versuch einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung handelt.

Aus diesem Grund greift es eindeutig zu kurz, „Grapschen“ als Anstandsverletzung, und somit im Verwaltungsstrafrecht zu ahnden. Dies mag genügen, wenn solche „Handgreiflichkeiten“ im gegenseitigen Einverständnis passieren und Dritte sich dadurch belästigt fühlen.

Wird aber jemand gegen seinen Willen „begrapscht“, so handelt es hierbei um einen Eingriff in die sexuelle Integrität, also in ein bedeutendes Individualrechtsgut, dessen Schutz nur im gerichtlichen Strafrecht systemkonform verankert werden kann. Schließlich stellt diese Strafbestimmung auch einen Auffangtatbestand zu den anderen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung dar, soweit das Opfer die Belästigungen erfolgreich abgewehrt hat und nicht festgestellt werden kann, worauf der Vorsatz des Täters/der Täterin tatsächlich gerichtet war.

Dass ein gezielter Griff an den Po oder auf den Oberschenkel, das Küssen oder Abschlecken von Hals, Gesicht oder Ohr oder eine feste Umarmung mit entsprechendem engen Körperkontakt keine strafwürdige sexuelle Belästigung sein soll, ist in der Tat unbefriedigend, und zwar nicht nur, wenn es sich um Übergriffe eines Schulwarts oder eines Jungschar-Führers auf die ihm anvertrauten Jugendlichen geht.

Ob dies durch eine entsprechend weite Legaldefinition des Begriffes „geschlechtliche Handlung“ erfolgen soll, wodurch auch die Reichweite vieler anderer Sexualdelikte, allen voran der Geschlechtlichen Nötigung, ausgedehnt würde, oder eher (wozu ich tendiere) durch eine Umgestaltung des § 218 Abs 1 Z 1 StGB, sollte aber jedenfalls eingehend diskutiert werden, vielleicht – wie im einschlägigen Entschließungsantrag vom 6.12.2012 (2162/A(E) XXIV.GP) gefordert – im Rahmen der Reformgruppe zum Strafgesetzbuch.

§ 218 neu könnte lauten:

Wer eine Person durch

- 1) ein körperliches, potentiell sexualbezogenes, Eindringen in ihre Intimsphäre oder
- 2) durch eine geschlechtliche Handlung vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen,
belästigt, ist ...

Da sexuelle Übergriffe regelmäßig eine Form des Machtmissbrauches darstellen (Vorgesetzte belästigen ihre Untergebenen, Gäste bzw. Kund(Inn)en das Servier- oder Reinigungspersonal, gut situierte Täter(Innen) belästigen sozial benachteiligte Opfer wie MigrantInnen oder psychisch Kranke, körperlich überlegene Männer belästigen ihnen körperlich unterlegene Frauen, erwachsene Täter(Innen) belästigen Kinder oder Jugendliche) und – aus naheliegenden Gründen – Opfer bevorzugt werden, von denen die Täter(Innen) annehmen, dass sie sich nicht wehren würden, ist es kontraproduktiv, die Strafverfolgung von der Ermächtigung durch das Opfer abhängig zu machen. Ich plädiere daher ebenso wie *Dr.in Anna Lasser* vom BKA dafür, § 218 Abs 3 StGB zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen,

Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Katharina Beclin

**Rechtswissenschaftliche
Fakultät**
Institut f. Strafrecht und Kriminologie
Abteilung für Kriminologie
Ass.-Prof.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Katharina Beclin

An das

Bundesministerium für Justiz
und das Präsidium des Nationalrates
auf elektronischem Weg

(team.s@bmj.gv.at;
begutachtungsverfahren@parlament.gv.at;

Schenkenstraße 8-10
A- 1010 Wien
T+43-1-4277-346 24
F+43-1-4277-9 346
katharina.beclin@univie.ac.at
<http://www.univie.ac.at/kriminologie/>

Wien, am 8. März 2013

Betreff: BMJ-S318.033/0002-IV 1/2013

**ERGÄNZENDE Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Strafgesetzbuch geändert werden soll
(Sexualstrafrechtsänderungsgesetz 2013)**

Sehr geehrte Frau Bundesministerin Dr.in Beatrix Karl!

Sehr geehrter Herr Dr. Christian Manquet!

Sehr geehrte Abgeordnete zum Nationalrat!

- 1) **Korrektur zu meiner Stellungnahme vom 27. Februar 2013 hinsichtlich der (vermeintlich zulässigen) Voraussetzung „unlauterer Mittel“ für die Strafbarkeit von Menschenhandel zu Lasten Minderjähriger**

Anders, als in Punkt 3 auf Seite 3 meiner Stellungnahme vom 27.2.2013 (8/SN-462/ME) irrtümlich (aufgrund des vermeintlich auf Jugendliche zugeschnittenen Tatmittels der „Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit“) angenommen, erlaubt es die Richtlinie 2001/36/EU gerade nicht, die Strafbarkeit von Kinderhandel von den in Art 2 Abs 1 der Richtlinie genannten Mitteln abhängig zu machen. Dies obwohl das Mittel der „Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit“ vermutlich in allen typischen Fällen von Kinderhandel vorliegen dürfte. (Herzlicher Dank gebührt in diesem Zusammenhang Kollegen Tipold, der

mich auf diesen Irrtum bzw. den Widerspruch meines Vorschlags zu Art 2 Abs 5 der Richtlinie aufmerksam gemacht hat!)

Inwiefern der Strafbarkeitsvoraussetzung „zum Zwecke der Ausbeutung“ dadurch entsprochen werden könnte, dass man verlangt, dass die Tathandlungen unter solchen Umständen erfolgen, die typischerweise die Gefahr der Ausbeutung schaffen oder erhöhen, ist fraglich. Dem Wortlaut würde natürlich am ehesten eine überschießende Innentendenz in Form einer Ausbeutungsabsicht entsprechen, was aber noch größere Beweisprobleme aufwerfen würde, als die gegenwärtige österreichische Lösung, die den (einfachen) Ausbeutungsvorsatz genügen lässt.

2) Besondere Bedeutung der Legaldefinition von Ausbeutung

Da also insoweit – gerade bei Kinderhandel – aller Voraussicht nach nicht auf den erweiterten Vorsatz verzichten werden kann, wäre es von besonderer Bedeutung, eine Legaldefinition von „Ausbeutung“ vorzusehen.

In diese sollte dann jedenfalls auch der Hinweis aufgenommen werden, dass „bei Minderjährigen“ „die Grenze, wann Ausbeutung vorliegt“, „früher zu ziehen“ ist, da auf ihre körperliche, geistige, seelische, moralische und soziale Entwicklung sowie auf ihre Ausbildung Bedacht zu nehmen ist.“ (vgl. 462/ME XXIV. GP - Ministerialentwurf - Vorblatt und Erläuterungen zu § 104a Abs 1 StGB, 10)

3) Anmerkungen zur Auslegung der (aktuell nicht veränderten) Tathandlungen des „Anbietens“, „Weitergebens“ und „Anwerbens“

In den EBRV (EBRV StRÄG 2004 294 BlgNR XXII. GP, 13) wird „Anbieten“ mit der „Erklärung“ gleichgesetzt, „zur Überlassung oder Vermittlung einer (konkreten) Person für einen der in Rede stehenden Ausbeutungszwecke bereit zu sein“.

Diese Interpretation, die auch in der Kommentarliteratur (*Schwaighofer WK² StGB § 104a Rz 5 und Nimmervoll SbgK StGB Rz 34*) übernommen wurde, ist jedoch insoweit irreführend, als hier durch Vermengen von Elementen des äußeren und inneren Tatbestands der Eindruck geweckt wird, die Widmung zur Ausbeutung müsse im Rahmen des „Anbietens“ zumindest konkludent erklärt werden, um den Tatbestand zu erfüllen. Dies ist aus dem Wortlaut von § 104a StGB aber nicht ableitbar, zumal die Ausbeutung nicht Teil des äußeren Tatbestands ist, sondern nur vom erweiterten Vorsatz erfasst werden muss. Hierfür reicht gemäß § 5 Abs 1 Satz 2 StGB Eventualvorsatz, also, dass der Täter es ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet, dass es (in späterer Folge) zu einer Ausbeutung des Opfers kommen könnte. Würde man nun verlangen, dass das Anbieten „zum Zweck der Ausbeutung“ erfolgt, so würde dies dem Erfordernis der Absicht (§ 5 Abs 2 StGB) entsprechen und zu dem m.E. gravierenden Wertungswiderspruch führen, dass das „Anbieten“, also eine Vorbereitungshandlung die – etwa im Vergleich zum „Befördern“ oder „Beherbergen“ – oft schon unmittelbar der Ausbeutung vorangeht, nur unter strengerem Voraussetzungen zur Strafbarkeit führt als etwa das bloße Befördern. Dies kann der Gesetzgeber nicht beabsichtigt haben. Vielmehr muss, um Wertungswidersprüche zu vermeiden, der äußere Tatbestand unabhängig davon als erfüllt gesehen werden, ob überhaupt ein Zweck, bzw. wenn ja, welcher Zweck vereinbart oder vorgeschoben wurde. Eine diesbezügliche Einschränkung

würde auch die praktische Bedeutung dieser Handlungsalternative stark reduzieren, zumal einschlägige TäterInnen i.d.R. alles vermeiden werden, das auf den (wahren) Zweck ihres Handelns hindeuten könnte.

Auch die Ausführungen der EBRV StRÄG 2004 294 BlgNR XXII. GP, 13 zur Tathandlung des „Weitergebens“ könnten zu Irritationen führen. Hier heißt es nämlich, dass das Weitergeben jede Art von „Übergabe“ oder „Übertragung“ einer Person einschließe, insbesondere auch Vorgänge, „die einem Kauf, Tausch, einer Vererbung oder sonstigen Abtretung eines Menschen gleichkommen“. „Unter diesem Aspekt“ sei diese Tathandlung „insbesondere im Zusammenhang mit der Verfolgung von Auslandsstrafaten“ von Bedeutung, „soweit in anderen Kulturkreisen Herrschaftsverhältnisse bestehen, die derartige ‚Übertragungen‘ von Personen [...] zulassen“. Diese Formulierung könnte so (miss)verstanden werden, dass die (gesellschaftliche oder rechtliche?) Zulässigkeit einer solchen Verfügung über Personen die Voraussetzung für die Tatbestandsmäßigkeit des „Weitergebens“ sei.

Dies würde aber den Zweck der Bestimmung weitgehend konterkarieren, da dann möglicherweise gerade Fälle, in denen beispielsweise gewaltsam gesellschaftlich nicht akzeptierte bzw. rechtlich nicht zulässige Gewaltverhältnisse hergestellt wurden, nicht subsumiert werden könnten. Es ist daher davon auszugehen, dass auch die Formulierung „Weitergeben“ rein auf die faktischen Vorgänge abstellt und die Rechtskonformität oder Gültigkeit eines gegebenenfalls zugrunde liegenden „Rechtsgeschäftes“ keine Rolle spielen.

Ähnlich missverständlich ist die Formulierung in den EBRV, wonach „Anwerben“ bedeuten würde, „jemanden dazu zu verpflichten, sich in einer der genannten Formen ausbeuten zu lassen“. Denn das in Abs 2 an erster Stelle genannte „unlautere Mittel“ der „Täuschung [des Opfers] über Tatsachen“ zielt ja typischerweise gerade darauf ab, dass über den wahren Zweck des Anwerbens getäuscht wird. Somit ist die vorgeschlagene Auslegung, wonach „Anwerben“ bedeute, jemanden zu verpflichten, sich ausbeuten zu lassen, weder mit dem Zweck noch mit dem Wortlaut der Bestimmung vereinbar. Vielmehr müsste man unter „Anwerben“ das Verpflichten oder Einstellen zum Zwecke der Ausübung jeder beliebigen Tätigkeit verstehen, unabhängig davon, ob die Betroffenen nach dem Willen der TäterInnen tatsächlich die vereinbarte Tätigkeit ausüben sollen oder diese in Wahrheit bloß „vorgeschoben“ wurde, um die Opfer zum Vertragsabschluss zu verleiten und sie dann anschließend einer ganz anderen Tätigkeit zuführen zu können.

4) Zur im Rahmen des Begutachtungsverfahrens angeregten Novelle des § 218 StGB

Da die in der öffentlichen Diskussion mehrfach angeregte Novelle des § 218 StGB von einzelnen Stellungnahmen im Rahmen des Begutachtungsverfahrens aufgegriffen wurde, obgleich sie leider noch nicht Eingang in den vorliegenden Entwurf gefunden hatte, möchte ich auch hierzu kurz Stellung nehmen.

Sexuelle Belästigung kann aufgrund ihrer Verbreitung, der mangelhaften Ahndung und der Tendenz, diese Übergriffe zu verharmlosen, durchaus als eine Form von struktureller Gewalt gegen Frauen bezeichnet werden.

Gemäß der 2011 präsentierten Prävalenzstudie „Gewalt in der Familie und im nahen sozialen Umfeld“ des Österreichischen Instituts für Familienforschung (Hrsg.) berichten 35% der befragten Frauen und 7% der befragten Männer, dass sie im Erwachsenenalter von jemandem gegen ihren Willen „berührt oder zu küssen versucht“ worden wären. 12,6% aller befragten Frauen haben einen solchen Übergriff erlebt und ihn als bedrohlich empfunden; dasselbe trifft dagegen nur auf 1,4% aller befragten Männer zu.

In der Kindheit erlebten laut dieser Studie rund 22% der Mädchen und 9% der Burschen „körperliche Berührungen, die sexuell belästigend oder bedrängend waren“. (Ebda, S 11)

Solche Erlebnisse können nicht nur zu vorübergehender Verunsicherung in vergleichbaren Situationen und entsprechenden Vermeidungsstrategien führen (Meiden öffentlicher Verkehrsmittel, Meiden von Tanzveranstaltungen, Angst, zum Chef vorgeladen zu werden etc.) sondern auch traumatisierend wirken. Je nach den Tatumständen kann es nämlich für das Opfer im Zeitpunkt des Übergriffes völlig unklar sein, ob es sich dabei um eine (vermeintlich nicht strafwürdige) sexuelle Belästigung oder vielmehr um den Versuch einer sexuellen Nötigung oder Vergewaltigung handelt.

Aus diesem Grund greift es eindeutig zu kurz, „Grapschen“ als Anstandsverletzung, und somit im Verwaltungsstrafrecht zu ahnden. Dies mag genügen, wenn solche „Handgreiflichkeiten“ im gegenseitigen Einverständnis passieren und Dritte sich dadurch belästigt fühlen.

Wird aber jemand gegen seinen Willen „begrapscht“, so handelt es hierbei um einen Eingriff in die sexuelle Integrität, also in ein bedeutendes Individualrechtsgut, dessen Schutz nur im gerichtlichen Strafrecht systemkonform verankert werden kann. Schließlich stellt diese Strafbestimmung auch einen Auffangtatbestand zu den anderen Delikten gegen die sexuelle Selbstbestimmung dar, soweit das Opfer die Belästigungen erfolgreich abgewehrt hat und nicht festgestellt werden kann, worauf der Vorsatz des Täters/der Täterin tatsächlich gerichtet war.

Dass ein gezielter Griff an den Po oder auf den Oberschenkel, das Küssen oder Abschlecken von Hals, Gesicht oder Ohr oder eine feste Umarmung mit entsprechendem engen Körperkontakt keine strafwürdige sexuelle Belästigung sein soll, ist in der Tat unbefriedigend, und zwar nicht nur, wenn es sich um Übergriffe eines Schulwarts oder eines Jungschar-Führers auf die ihm anvertrauten Jugendlichen geht.

Ob dies durch eine entsprechend weite Legaldefinition des Begriffes „geschlechtliche Handlung“ erfolgen soll, wodurch auch die Reichweite vieler anderer Sexualdelikte, allen voran der Geschlechtlichen Nötigung, ausgedehnt würde, oder eher (wozu ich tendiere) durch eine Umgestaltung des § 218 Abs 1 Z 1 StGB, sollte aber jedenfalls eingehend diskutiert werden, vielleicht – wie im einschlägigen Entschließungsantrag vom 6.12.2012 (2162/A(E) XXIV.GP) gefordert – im Rahmen der Reformgruppe zum Strafgesetzbuch.

§ 218 neu könnte lauten:

Wer eine Person durch

- 1) ein körperliches, potentiell sexualbezogenes, Eindringen in ihre Intimsphäre oder
- 2) durch eine geschlechtliche Handlung vor ihr unter Umständen, unter denen dies geeignet ist, berechtigtes Ärgernis zu erregen,
belästigt, ist ...

Da sexuelle Übergriffe regelmäßig eine Form des Machtmissbrauches darstellen (Vorgesetzte belästigen ihre Untergebenen, Gäste bzw. Kund(Inn)en das Servier- oder Reinigungspersonal, gut situierte Täter(Innen) belästigen sozial benachteiligte Opfer wie MigrantInnen oder psychisch Kranke, körperlich überlegene Männer belästigen ihnen körperlich unterlegene Frauen, erwachsene Täter(Innen) belästigen Kinder oder Jugendliche) und – aus naheliegenden Gründen – Opfer bevorzugt werden, von denen die Täter(Innen) annehmen, dass sie sich nicht wehren würden, ist es kontraproduktiv, die Strafverfolgung von der Ermächtigung durch das Opfer abhängig zu machen. Ich plädiere daher ebenso wie *Dr.in Anna Lasser* vom BKA dafür, § 218 Abs 3 StGB zu streichen.

Mit freundlichen Grüßen,

Ass.-Prof.ⁱⁿ Mag.^a Dr.ⁱⁿ Katharina Beclin